

# *COVID 19 Präventionskonzept*

*Sonnenplateau Camping Gerhardhof GmbH*

*Gerhardhof 1*

*6413 Wildermieming*

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	1
Vorwort.....	2
Maßnahmen vor Betriebsbeginn .....	3
Maßnahmen während Betrieb .....	4
Maßnahmen nach Betrieb.....	4
Maßnahmen im Falle eines Verdachtes auf COVID 19 intern und extern .....	5
Contact Tracing .....	5
Desinfektions- und Reinigungsanordnung .....	5
Zusammenfassung mit Stand 19.05.2021 .....	6
Zusammenfassung mit Stand 01.07.2021 .....	6
Zusammenfassung mit Stand 12.12.2021 .....	7+8

Dieses Präventionskonzept dient als Grundlage für verpflichtende Maßnahmen zur Verhinderung einer Sars/Covid Ansteckung und ist von allen Mitarbeitern einzuhalten.

**Gültig ab** 19.05.2021

**Gültig bis** auf Widerruf

Aufgrund ständig veränderter Verordnungen stellt dieses Präventionskonzept den Stand zum 19.05.2021 dar und wird bei Ordnungsänderungen angepasst bzw. mit einer Anlage geändert.

**Ansprechpartner – Covid Beauftragter:**

Peter Bußjäger  
Tirolerstraße 41  
6424 Silz  
Tel. 0699 166 048 11

**Risiko Analyse:**

In unserem Unternehmen besteht ein geringeres Risiko als in anderen Betrieben, da Campinggäste deutlich Abstand zueinander haben und auch in den Glampingzelten und Zimmern auf ausreichend Abstand geachtet werden kann.

Desinfektionsspender, ausreichende und laufende Reinigung sowie Kontrolle zur Einhaltung der notwendigen Vorschriften reduzieren das Risiko nochmals.

Ein großer Eingang zum Gasthaus über den Gastgarten sichert auch hier die Einhaltung des nötigen Abstandes (mit Maske). Die Tische werden sowohl im Innen- als auch im Außenbereich mit 2 m Abstand platziert. und mit maximal 4 Erwachsenen + Kinder innen sowie 10 Erwachsenen + Kinder außen besetzt.

Die Sanitärgebäude und Toiletten werden laufend gereinigt. Zudem minimiert die hohe Anzahl an Sanitäreinrichtungen das Risiko.

Besucherströme haben wir nicht - bei Vollbelegung werden wir notfalls an den Ein- und Ausgängen eine Einbahnregelung einrichten. Am Gelände ist das aufgrund der Größe des Platzes nicht notwendig.

Darüber hinaus bieten unseren Gästen die Möglichkeit, sich vor Ort testen zu lassen. Durch dieses Angebot können wir uns weitere Sicherheit erwarten.

Zusammenfassend kann bei uns - unter der Voraussetzung der nachfolgenden Punkte - das Risiko als minimal eingestuft werden.

## Maßnahmen vor Betriebsbeginn

Alle Mitarbeiter werden auf Covid 19 geschult. Die Schulung umfasst folgende Punkte:

- Generelle Maskenpflicht (keine Schilder), Reinigung der Maske, Verwendung der Maske
- Hygienische Maßnahmen wie Hände waschen, Desinfektion, Reinigung der Arbeitsutensilien
- Achtung auf Einhaltung des Abstandes
- Verhalten im Verdachtsfall
- Erklärung von Symptomen
- Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall

Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens 2,0 m einzuhalten. Sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann (Plexiglasabtrennungen etc.).

Die Verpflichtung zum Tragen von einer den Mund- u. Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung in Bereichen, wo dies nicht ohnehin aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtend erforderlich ist, ist grundsätzlich notwendig (FFP2 Maske ohne Test, Mund-Nasen-Schutz mit Test). Dies betrifft einerseits das Personal, andererseits auch den Gast/Besucher/Klienten, Kinder sind in Ausnahmefällen davon ausgenommen. Dieser Mund-Nasen-Schutz ist in allen Innenräumen verpflichtend, im Außenbereich dann, wenn der Sicherheitsabstand von mind. einem Meter nicht eingehalten werden kann.

Es werden organisatorische und technische Schutzmaßnahmen getroffen (Seifenspende, Desinfektionsmittel, Oberflächendesinfektion und anderes), welche das Infektionsrisiko reduzieren.

Spezifische Hygienevorgaben sind unter anderem die laufende Desinfektion von Oberflächen mit geeigneten Desinfektionsmitteln, laufendes Händewaschen, Wechsel der Kleidung, sowie Überprüfung des Füllstandes von Desinfektionsmittel und Seifenspendern.

Klare Regeln betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen, wie laufende Desinfektion, Möglichkeit zur Einhaltung des Mindestabstandes, sowie generell 3mal am Tag Reinigung.

Die o.a. Punkte gelten sinngemäß auch für Fahrzeuge des Arbeitgebers, wenn diese zu beruflichen Zwecken verwendet werden.

Die Mitarbeiter sind angehalten den Mindestabstand einzuhalten, den Mund-Nasenschutz (FFP2-Maske) zu tragen und sich auch privat an die Einhaltung der Hygienevorschriften zu halten.

Außerdem sind die Mitarbeiter verpflichtet (außer sie haben bereits eine Impfung, welche mindestens 22 Tage vorher verabreicht wurde bzw. eine nachweislich eine COVID-Erkrankung durchgemacht wurde) sich jeden zweiten Tag auf Betriebskosten testen zu lassen. Diesbezüglich verweisen wir auf die Möglichkeit der Testung bei uns am Mittwoch, Freitag, Samstag und Sonntag, direkt am Platz. Die Bestätigungen sind in Kopie an Jäger Lydia zu übergeben.

## Maßnahmen während Betrieb

Alle o.a. Punkte gelten auch während des Betriebes, zusätzlich gelten lt. aktueller Verordnung, Land Tirol bzw. Bund, folgende Punkte.

- Maskenpflicht bei allen Veranstaltungen innen und im Freien
- Keine Speisen und Getränke bei Veranstaltungen
- Veranstaltungen ohne zugewiesene Sitzplätze max. 4 Erwachsene + Kinder innen und 10 Erwachsene + Kinder im Freien
- Grundsätzlich muss ein Abstand von 2 Metern eingehalten werden
- Zwischen Besuchergruppen muss mindestens ein freier Sitzplatz sein
- Keine Konsumation vor Lokal nach Sperrstunde
- Sperrstunde 22:00 Uhr, d.h. alle Gäste haben die Räume verlassen, Personal darf jedoch abräumen und reinigen
- Regelung zur Steuerung der Besucherströme durch Schilder etc. wurde veranlasst. Aufgrund eines großen Vorplatzes ist es gesichert, dass alle Gäste unter Einhaltung des notwendigen Sicherheitsabstandes und des Mund-Nasenschutzes gefahrlos die Räumlichkeiten betreten können.
- Die Tische (zugewiesene Plätze) sind mit ausreichend Abstand versehen, sodass auch hier der Mindestabstand eingehalten werden kann. Dies gilt sowohl für den Innen- als auch für den Außenbereich.
- Contact Tracing je Tisch/Platz: Angabe des Namens, der Telefonnummer sowie wenn möglich der E-Mailadresse eines jeden Besuchers ist verpflichtend. Die Unterlagen sind DSGVO konform mind. 28 Tage zu verwahren und bei Notwendigkeit der Gesundheitsbehörde zu übergeben. Nach Ablauf von 28 Tagen müssen diese vernichtet werden. Dies kann entweder durch Ausfüllen eines Formblattes oder digital mit QR-Code erfolgen.
- Nach Betriebsschluss bzw. spätestens bei der Wiedereröffnung am nächsten Tag sind sämtliche Gasträume, Toiletten, Gänge, Küche, Zimmer (nach Benutzung) und alle Räume, zu denen ein öffentlicher Zugang besteht zu reinigen und zu desinfizieren.
- Nach längerem Gebrauch des Mund-Nasenschutzes ist dieser entweder zu wechseln oder zu waschen (mind. 60 Grad) beziehungsweise sollte dieser angefeuchtet sein, muss er sofort getauscht werden. Die Verwendung von Schildern ist untersagt.
- Zutrittstests: Mit der Wiedereröffnung per 19.05.21 benötigt jeder Gast einen gültigen negativen COVID Test, welcher durch uns zu überprüfen ist.
  - o Selbsttest mit digitaler Lösung 24 Stunden gültig
  - o Antigentest 48 Stunden gültig
  - o PCR Test 72 Stunden gültigPersonen, die mit SARS-COV-2 infiziert waren, sind ein halbes Jahr nach Genesung von der Testpflicht befreit.  
Personen, welche zumindest die Erstimpfung hatten, sind nach 22 Tagen nach der Erstimpfung befreit.

## Maßnahmen nach Betrieb

Wie bereits o.a. sind alle Reinigungsmaßnahmen durchzuführen. Das Personal ist angehalten, nach Betriebsschluss den Betrieb unverzüglich zu verlassen und bei notwendigen Nachbesprechungen die Sicherheitsvorkehrungen wie Mund-Nasenschutz, Abstand sowie Desinfektion einzuhalten. Den Mitarbeitern ist es untersagt, sich nach Dienstschluss privat untereinander zu treffen oder zusammen zu sitzen. Sollte es Auffälligkeiten gegeben haben, so sind diese unverzüglich der Geschäftsführung mitzuteilen.

## Maßnahmen im Falle eines Verdachtes auf COVID 19 intern und extern

Im Falle des Verdachtes einer Covid Erkrankung mit den Symptomen wie Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber, Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinnes, Husten sowie anderer Symptome, gilt folgende Vorgehensweise.

### Intern:

Alle Mitarbeiter mit Symptomen haben unverzüglich ihren Arbeitgeber/Kontaktperson zu informieren. Es gilt absolutes Ausgehverbot und die Servicenummer 1450 ist zu informieren.

Im Falle eines Kontaktes mit einem Covid Erkrankten oder einem Covid Verdachtsfallpatienten (K1, K2) ist es dem Mitarbeiter untersagt, den Betrieb zu betreten. Er hat unverzüglich allen Anweisungen der Behörde zu folgen.

Im Falle eines Auslandsaufenthaltes in einem Risikogebiet, wird auf einen Corona Test bestanden. Fällt dieser negativ aus, so darf der Mitarbeiter wieder arbeiten.

### Extern:

Sollten Gäste sich melden, welche entweder Corona erkrankt sind oder einen Verdachtsfall haben, so ist unverzüglich mit der Behörde Kontakt aufzunehmen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Gäste mit offensichtlichen Auffälligkeiten oder Symptomen wie oben beschrieben, muss der Zugang zum Betriebsgelände verwehrt werden.

Es gilt lieber einmal zu oft als einmal zu wenig zu melden. Die Entscheidung über die weitere Vorgehensweise trifft dann die Behörde.

## Contact Tracing

Wie bereits angeführt, führen wir bei allen Gästen das Contact Tracing durch. Dies erfolgt entweder durch die Ausgabe von Formularen, sobald die Gäste den Betrieb betreten oder durch den von der Behörde zur Verfügung gestellten QR-Code. Grundsätzlich ist jeder Gast, also auch wenn er nur die Toilette besucht oder einen Kaffee trinkt, zu notieren.

Sollte sich ein Gast weigern dieses Formular auszufüllen oder Phantasienamen wie „Donald Duck“ oder andere bekannte Namen zu benutzen, sprich wenn offensichtlich die Angaben nicht stimmen, so muss dieser sofort aufgefordert werden den Betrieb zu verlassen. Weigert sich dieser, so ist die Behörde/Polizei zu verständigen.

Dies gilt auch für Gäste, die versuchen die Sperrstunden-Regelung zu umgehen.

## Desinfektions- und Reinigungsanordnung

Diesbezüglich finden laufend Schulungen statt oder man holt sich Rat bei Fachkräften, wie Reinigungsmittelhersteller oder Lieferanten, um ein optimales Ergebnis zu erzielen. Es werden Reinigungsanleitungen erstellt, welche durch Check-Listen überprüft werden. Insbesondere betrifft das die laufende Reinigung der Sanitäreinrichtungen sowie anderer öffentlich zugänglicher Räume.

## Zusammenfassung mit Stand 19.05.2021

Es gelten folgende Maßnahmen:

- Indoor-Zusammenkünfte nur noch mit max. 4 Personen
- Outdoor-Zusammenkünfte max. 10 Personen, wie etwa Geburtstagsfeiern, Hochzeiten, Vereinstreffen oder Sportkurse
- Maskenpflicht innen und im Freien, außer am Tisch oder zugewiesenen Sitzplatz
- Keine Speisen und Getränke bei Veranstaltungen
- Max. 4 Personen am Tisch plus Kinder extra
- Homeoffice empfohlen
- Registrierungspflicht

Dieses Konzept hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Da es laufend zu Änderungen kommt, wird dieses Konzept laufend geprüft und Notfalls überarbeitet. Neue Vorgaben können durch Bekanntgabe in Form eines Sideletters oder eines Informationsblattes weitergegeben werden.

## Mit 01. Juli 2021 treten folgende Lockerungen in Kraft

- Für Personen, die mit einem **3-G-Nachweis** (genesen, geimpft oder getestet) aus einem Land mit geringem Infektionsgeschehen **einreisen**, ist eine vorherige Online-Registrierung nicht mehr notwendig.
- Die **Sperrstunde** in der Gastronomie **entfällt** vollständig.
- In der **Gastronomie** gibt es **keine Einschränkungen mehr, die die Gruppengröße** betreffen. Es gilt der 3-G-Nachweis. Die Gästeregistrierungspflicht entfällt am, 22. Juli.
- In der **Nachtgastronomie** gilt eine **Auslastungsbeschränkung** bei nicht zugewiesenen Sitzplätzen von 75%.
- Es besteht **kein Mindestabstand** mehr.
- **Keine Maskenpflicht** (weder FFP2 noch sonstigen Mund-Nasenschutz) in der Gastronomie, Tourismus- oder Freizeitwirtschaft. Es gilt der **3-G-Nachweis**. Die **Maskenpflicht** besteht weiterhin in **geschlossenen Räumen, öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlichen Orten** und in **Kundenbereichen**.
- Bei **Kulturveranstaltungen** entfällt die **Teilnehmerobergrenze**.

Der 3-G-Nachweis gilt in folgenden Bereichen:

- Einreise
- Gastronomie
- Hotellerie und Beherbergung
- Freizeiteinrichtungen (z.B. Tierparks)
- Veranstaltungen ab 100 Teilnehmern
- Sportstätten

## Zusammenfassung mit Stand 12.12.2021 - Hotellerie, Gastronomie & Veranstaltungen

Auch in der Hotellerie und Gastronomie kommt für Gäste die 2-G-Regelung (geimpft/genesen) zur Anwendung. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper sowie ein Antigen-Test gelten nicht mehr als 2-G-Nachweis.

### **Aus 3-G wird 2-G**

Überall dort, wo bislang 3-G galt, haben nur noch geimpfte und genesene Personen Zutritt. Das gilt für den Bereich der Hotellerie und Gastronomie, körpernahe Dienstleistungen, Nachtgastronomie sowie Sport und Freizeiteinrichtungen. Vorgesehen ist hier eine Übergangsfrist bis 06.12.2021- bis dahin ist der Zutritt auch mit Erstimpfung und zusätzlichem PCR-Test möglich. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper sowie eine Antigen-Test gelten nicht mehr als 2-G-Nachweis.

### **Arbeitsplatz/Mitarbeiter**

Für Mitarbeiter von Hotellerie- und Gastronomiebetrieben gilt weiterhin die 3-G-Regel am Arbeitsplatz: Wenn am Arbeitsplatz Kontakt mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein 3-G-Nachweis vorzuweisen bzw. mit sich zu führen. Zusätzlich muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Achtung: Bis einschließlich 14. November besteht eine Übergangsfrist. Innerhalb dieses Zeitraumes müssen Personen, die keinen 3-G-Nachweis vorweisen können, verpflichtend über die gesamte Arbeitszeit eine FFP2-Maske tragen.

### **Mitarbeiter Nachtgastronomie**

Für Mitarbeiter in der Nachtgastronomie (Discotheken, Clubs, Après-Ski etc.) sowie bei Großveranstaltungen (ab 250 TeilnehmerInnen) gilt am Arbeitsplatz grundsätzlich eine 2-G-Regel. Alternativ kann aber auch ein gültiger PCR-Test vorgewiesen werden. Zusätzlich muss eine FFP2-Maske getragen werden.

### **Hotellerie**

Der Betreiber darf Gäste in Beherbergungsbetriebe beim erstmaligen Betreten nur einlassen, wenn diese einen 2-G-Nachweis (geimpft/genesen) vorweisen. FFP2-Maskenpflicht in geschlossenen Räumen.

Im Bereich der Beherbergung wurden Ausnahmestimmungen aufgenommen, in welchen die Beherbergung nach wie vor mit einem gültigen 3-G-Nachweis zulässig ist:

- Beherbergung aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen
- Beherbergung zum Zwecke der Betreuung hilfsbedürftiger Personen
- Beherbergung zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses
- Beherbergung zum Zwecke des Schul- oder Universitätsbesuchs
- Beherbergung zum Zwecke des Kurbesuchs oder des Besuchs einer Rehabilitationsanstalt
- Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits in einem Hotel oder in einem anderen Beherbergungsbetrieb übernachten.

### **Gastronomie**

Um Restaurants, Lokale etc. betreten zu dürfen, ist ein gültiger 2-G-Nachweis erforderlich. Es muss aber keine FFP2-Maske getragen werden.

- Auch für Gäste der Nachtgastronomie gilt die 2-G-Regel. Es muss aber keine FFP2-Maske getragen werden.

- Abholung ist weiterhin ohne 2-G-Nachweis möglich. Es muss dabei jedoch eine FFP2-Maske getragen werden.

### **Veranstaltungen**

- Für Veranstaltungen mit mehr als 25 TeilnehmerInnen gilt die 2-G-Regel.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 TeilnehmerInnen gilt zudem eine Anzeigepflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Anzeige ist spätestens eine Woche vor Veranstaltung einzubringen. Außerdem ist eine COVID-19-Beauftragte Person zu ernennen sowie ein COVID-19-Präventionskonzept zu erstellen.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 250 TeilnehmerInnen gilt zudem eine Bewilligungspflicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

### **Kinder und Jugendliche**

- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der G-Nachweispflicht ausgenommen und müssen somit kein Testergebnis vorweisen.
- Für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren (schulpflichtiges Alter) gilt: Der Ninja-Pass wird dem 2-G-Nachweis gleichgestellt und gilt daher auch als Zutrittsnachweis fürs Restaurant, Kino oder Seilbahnen.
- Nach Beendigung des neunten Schuljahres müssen auch Jugendliche über einen 2-G-Nachweis verfügen, um 2-G-Settings betreten zu dürfen.
- Für nicht-österreichische Kinder zwischen dem vollendeten 12. Lebensjahr und dem Ende der Schulpflicht wird es noch Regelungen seitens des Gesundheitsministeriums geben.

### **Prävention für Weihnachtsmarkt:**

- Nur 1 Eingang mit Hinweis „Covid Kontrolle“ - Rest abgesperrt
- 2G Covid Kontrolle mittels Green Check
- Vergabe eines farbigen Armbandes
- Kontrolle des Armbandes beim Ausschank
- Contact Tracing: Gäste in Liste mit Namen und Telefonnummer eintragen
- Das Armband ist auch für das Gasthaus gültig
- FFP2 Maske im Freien nach Rücksprache mit BH Innsbruck nicht notwendig